

## **Meine Rechte bei Flugstreichungen**

Nicht nur die Insolvenz von AirBerlin verunsichert viele Fluggäste in den letzten Tagen. Auch tausende von Flugstreichungen der irischen Fluglinie Ryanair schockt viele Fluggäste, zumal diese nicht einmal auf eine Insolvenz oder einen Vulkanausbruch zurückzuführen sind, sondern lediglich aus organisatorischen Gründen vorgenommen werden.

Ryanair kündigte bis zu 2500 Flugstreichungen bis März 2018 an. Der Airline-Boss, Michael O’Leary selbst spricht von einem „heillosen Chaos“. Das Unternehmen gibt dabei häufig Fluglotsenstreiks oder das Wetter als Grund für die Streichungen an.

Den bereits bezahlten Ticketpreis bekommt man in einem solchen Fall nur dann erstattet, wenn man eine eventuell angebotene Ersatzbeförderung nicht annimmt und die Streichung kurzfristig erfolgte. Nach der Europäischen Fluggastrechteverordnung ist eine Streichung innerhalb von 14 Tagen vor geplantem Abflug als kurzfristig anzusehen. Dabei darf der Ersatzflug nicht später als zwei Stunden nach dem geplanten Abflug starten und höchstens vier Stunden nach der geplanten Ankunft landen. Die Höhe der Entschädigung ist abhängig von der Flugdistanz.

Anders ist der Fall zu behandeln, wenn Sie bei einem Reiseveranstalter eine Pauschalreise gebucht haben. Dieser ist dann für den Transport seiner Reisegäste verantwortlich. Ein ausgefallener oder verspäteter Flug kann dabei einen Reisemangel darstellen, für den auch Schadensersatz gefordert werden kann.

Am besten bucht man nicht über ein Buchungsportal, sondern direkt bei der Fluglinie.

Wenn sich die Airline weigert Ersatz zu leisten, kann der Gang zum Rechtsanwalt sehr viel bewegen.

Simon Diehl  
Rechtsanwalt